# Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 42.


(Nr. 7124.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Recklinghausener Kreises auf dem Kreistage vom 18. September 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung des Beschlusses bevollmächtigten kreisständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in Apoints von 25, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, deren Anzahl durch die Regierung zu Münster vor Ausgabe der Obligationen festgesetzt und durch das Amtsblatt derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

80 Ur-



Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1868.

**(L. S.) Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

**Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.**

# Obligation

des

# Recklinghausener Kreises

**Littr. ..... № .....**

über

**......... Thaler Preußisch Kurant.**

---

Auf Grund der unterm 24. Dezember 1866. und 18. Oktober 1867. genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 24. April 1866. und 18. September 1867. wegen Ausbaues mehrerer Chausseen und Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau des Recklinghausener Kreises eingesetzte ständische Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ......... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Mo-

Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster, in dem zu Münster erscheinenden Münsterschen Anzeiger, dem Staatsanzeiger zu Berlin, sowie in den im Kreise Recklinghausen erscheinenden Zeitungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einhalb Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Recklinghausen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb Jahresfrist nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, werden zu Gunsten der unbekannten Gläubiger zinstragend bei der Kreis-Sparkasse zu Recklinghausen angelegt.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, nebst Sparkassenzinsen, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dorsten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Recklinghausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.



Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Recklinghausen, den ..ten .............. 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Recklinghausener Kreise. Der Rendant.

Anmerk. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

---

**Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.**

# Zins-Kupon

..... Serie

zu der

## Kreis-Obligation des Recklinghausener Kreises

Littr. ..... № .....

über .......... Thaler zu vier und einhalb Prozent Zinsen

über

**.......... Thaler .......... Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ........... bis ..........., resp. vom ..ten ........... bis ........... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ............ bis ............ mit (in Buchstaben) ....... Thalern ....... Silbergroschen ...... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Recklinghausen.

Recklinghausen, den ..ten .............. 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Recklinghausener Kreise. Der Rendant.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Pro-

## Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Münster.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Recklinghausener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Recklinghausener Kreises

Littr. ..... № ..... über ......... Thaler à vier und einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Recklinghausen.

Recklinghausen, den ..ten ............... 18..

(L. S.)

Der Landrath. Die kreisständische Kommission zur Beschaffung der Geldmittel für den Chausseebau im Recklinghausener Kreise. Der Rendant.

---

(Nr. 7125.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Samter, Regierungsbezirks Posen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Psarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Samter das Expropriationsrecht für die zu diesen Chaussee- und Brückenbauten erforderlichen Grundstücke

stücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Samter resp. der Provinz Posen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1868.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 7126.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Samterschen Kreises auf dem Kreistage vom 16. Mai 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten und Warthebrückenbauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: Zweihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 50,000 Thaler | à 1000 Rthlr. | = | 50 | Stück, |
| 100,000 „ | à 500 „ | = | 200 | „ |
| 35,000 „ | à 100 „ | = | 350 | „ |
| 15,000 „ | à 50 „ | = | 300 | „ |
| = 200,000 Thaler, | | | | |

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1875. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

## Obligation des Samterschen Kreises

**Littr.** ..... **№** .....

über

.......... **Thaler Preußisch Kurant.**

---

Auf Grund der unterm .................... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. Mai 1867. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Samterschen Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ....... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von

von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1875. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, dem Kreisblatte des Samterschen Kreises, sowie in zweien, in der Provinz erscheinenden Zeitungen und in dem Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Samter, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Samter.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1873. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Samter gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Des-

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Samter, den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Samterschen Kreise.

---

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

## Zinskupon

zu der

### Kreis-Obligation des Samterschen Kreises

Littr. ..... № .....

über ......... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ......... bis ......... resp. vom ..ten ......... bis ......... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ......... bis ......... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Samter.

Samter, den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Samterschen Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

## Talon

zur

### Kreis-Obligation des Samterschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Samterschen Kreises Littr. ..... № ..... über .............. Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Samter, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Samter, den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Samterschen Kreise.

(Nr 7127.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868., betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Den mit Ihrem Bericht vom 25. Mai d. J. eingereichten Tarif zur Erhebung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel habe Ich genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

# Tarif

zur

Erhebung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen (Verlegung an eine andere Stelle) der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Vom 30. Mai 1868.

---

Die Vorschriften unter I. 2. des Anhangs I. zu dem Hafengeldtarif für den Hafen von Memel vom 19. April 1844. (Gesetz-Samml. S. 123.) kommen vom 1. Juli d. J. ab nicht ferner zur Anwendung. Vom gleichen Zeitpunkte ab treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

Bei der Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle (dem Verholen) bleibt es dem Schiffer überlassen, ob er sich dazu eines Lootsen bedienen will oder nicht, jedoch ist er verpflichtet, die beabsichtigte Veränderung der Lage seines Schiffes dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen und dessen Genehmigung einzuholen. Eine gleiche Verpflichtung haben alle Stromfahrzeuge über 15 Last Tragfähigkeit.

Trägt

Trägt der Schiffer auf Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

A. von Seeschiffen:

| | Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| 1) für das Verholen von den Ballastplätzen am Haff, dem Winterhafen, oder von irgend einer anderen Stelle des Hafens oder der Dange bis über das Gut Bernsteinbruch hinaus | 1 Rthlr. | 15 Sgr. |
| 2) für das Verholen von den Ballastplätzen, dem Winterhafen oder von irgend einer anderen Ankerstelle im Haff bis durch beide Brücken .... | 1 = | 15 = |
| 3) für das Verholen von den Ballastplätzen am Haff, oder vom Winterhafen bis zum Gute Bernsteinbruch oder bis zur Börsenbrücke..... | 1 = | — = |
| 4) für das Verholen von den vorstehenden Punkten bis zur Karlsbrücke.......................... | — = | 20 = |
| 5) für das Verholen aus dem Winterhafen bis auf den Strom.......................... | — = | 15 = |
| (Für eine jede Verholung in umgekehrter Richtung gelten zu 1. bis 5. dieselben Sätze.) | | |
| 6) für das Verholen in der Dange durch beide Brücken .................................... | 1 = | — = |
| 7) für das Verholen in der Dange durch eine Brücke .................................... | — = | 15 = |
| 8) für jedes andere Verholen................. | — = | 15 = |

B. von Stromfahrzeugen:

| | Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| für jede Verholung ohne Unterschied ........ | — = | 5 = |

Geschieht die Verholung des Schiffes oder Stromfahrzeuges auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer anderen dazu befugten Behörde, so ist dafür von dem Schiffer nichts zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1868.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

---

(Nr. 7128.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Generalversammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1868. dem von der „Bank des Berliner Kassenvereins" in der Generalversammlung vom 12. Februar d. J. beschlossenen zweiten Nachtrage zu dem mittelst Allerhöchster Urkunde vom 15. April 1850. genehmigten Gesellschaftsstatute die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Gesellschaftsbeschlusse wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Der Finanzminister.
Frh. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).